

## Statuten

### PEP - Prävention Essstörungen Praxisnah

#### I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

##### Art. 1 - Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen **PEP - Prävention Essstörungen Praxisnah** besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist das Domizil der Fachstelle von PEP.

##### Art. 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige oder öffentliche Zwecke zur Gesundheitsförderung und Prävention von Essstörungen. Er bezweckt

- Öffentlichkeitsarbeit, Information und Sensibilisierung, Initiierung und Durchführung der Beratung von Betroffenen, Gefährdeten, Interessierten und deren Bezugspersonen
- Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachkräften als Mediatoren im Bereich Essstörungen, gesunder Ernährung, Körperwahrnehmung und psychischer Gesundheit in der ganzen Schweiz im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention,
- sowie die Umsetzung von präventiven und gesundheitsförderlichen Massnahmen im Sinne des Vereinszwecks.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Im Übrigen kann der Verein alle Funktionen ausüben, welche mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind.

#### II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

##### Art. 3 - Mitglieder

Natürliche Personen oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit können Mitglieder von PEP werden. Natürliche Personen sind **Einzelmitglieder**, juristische Personen werden **Kollektivmitglieder** genannt.

Zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein bezeichnen Kollektivmitglieder eine Vertretung. Diese haftet gegenüber dem Verein für sämtliche mitgliedschaftlichen Verpflichtungen des Kollektivmitglieds solidarisch.

Mitarbeitende der Fachstelle können Einzelmitglied des Verein PEP werden.

Es besteht die Möglichkeit für natürliche und juristische Personen, PEP als **Gönnermitglied** ideell und finanziell zu unterstützen, ohne an den Aktivitäten des Vereins aktiv mitzuwirken.

##### Art. 4 - Stimm- und Wahlrecht

Einzel- und Kollektivmitglieder haben ein einfaches Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 5 – Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Vereinsaustritt ist per Datum auf die Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittschreiben muss vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Mitglieder können aus folgenden Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrags
- Grober Verstoss gegen die Statuten
- Grob vereinschädigendes Verhalten

Mitglieder, für die ein Ausschluss beantragt wird, haben ein Recht auf Anhörung.

#### **Art. 6 - Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands jährlich festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die Fachstelle
- D) die Revisionsstelle

#### **III. A) Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8 - Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss in allen ihr durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten übertragenen Angelegenheiten, insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Präsidiums;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Genehmigung von Statutenänderungen;

#### **Art. 9 - Einberufung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch das Präsidium. Die Einladung erfolgt schriftlich und enthält Angaben der Traktanden.

Mitglieder können bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung Anträge an den Vorstand einreichen. Verspätet eingegangene Anträge traktandiert der Vorstand zur Behandlung an der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

Auf Verlangen des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern und mindestens 1/4 aller Mitglieder können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Universalversammlung einberufen - eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften. In der Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten oder ihr Stimm- und Wahlrecht auf Grund einer gültigen schriftlichen Vollmacht ausüben.

#### **Art. 10 - Durchführung**

Das Präsidium oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende bezeichnet den/die Protokollführer/in und eine/n oder mehrere Stimmzähler/innen, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

#### **Art. 11 - Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Kollektivmitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch eine von ihnen designierte Vertretung aus.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten zwingend etwas anderes bestimmen.

Folgende Beschlüsse erfordern zwei Drittel der anwesenden Stimmen:

- Änderung der Statuten oder des Vereinszwecks;
- Auflösung des Vereins
- Bezeichnung der zu begünstigenden Körperschaft bei Auflösung des Vereins.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der/die Vorsitzende schriftliche Abstimmung anordnet oder ein Mitglied dies verlangt.

### **III. B) Vorstand**

#### **Art. 12 - Funktion**

Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, insbesondere über die operative Führung der Aktivitäten des Vereins durch die Fachstelle, welche er beaufsichtigt.

Zusätzlich zu den in den vorliegenden Statuten festgelegten Regelungen, führt der Vorstand ein Pflichtenheft, in denen seine Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und interne Organisation festgelegt werden.

Wer in den Vorstand gewählt wird, ist automatisch Mitglied des Vereins.

#### **Art. 13 - Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter ein von der Mitgliederversammlung für dieses Amt gewähltes Präsidium.

Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Diese kann anschliessend zweimal wiederholt werden.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Fachstellenleitung ist ex-officio Mitglied des Vorstands mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht.

Freie oder feste Mitarbeitende von PEP können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

#### **Art. 14 - Vorstandssitzungen**

Der Vorstand wird vom Präsidium mindestens dreimal jährlich oder so oft es die Geschäfte erfordern zu Sitzungen einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidium unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von der Protokollführung und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

#### **Art. 15 - Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vertretungen sind nicht zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

#### **Art. 16 - Aufgaben**

Der Vorstand stellt sicher, dass der Verein PEP seine Ziele gemäss seinen Statuten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verfolgt und vertritt den Verein nach aussen.

Hauptaufgaben des Vorstands sind:

- Festlegung der strategischen Ziele und der übergeordneten Richtlinien für die Geschäftsführung von PEP;
- Ein- und Absetzen der Fachstellenleitung;
- Unterstützung der Fachstellenleitung für die Festlegung organisatorischer Ziele, Genehmigung der operativen Ziele und Budgets;
- Sicherstellung der ordnungsgemässen Aufsicht über Finanzen und Vermögen;
- Aktive Unterstützung der Arbeit zur Erreichung und Erhaltung der finanziellen Stabilität;
- Sicherstellen, dass Risiken, welche die Nachhaltigkeit und/oder den Ruf von PEP beeinträchtigen oder die Erreichung der Ziele verhindert, erkannt und minimiert werden;
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- Sicherstellen einer wirkungsvollen Vorstandstätigkeit, inklusive Überprüfung der eigenen Leistung und Erneuerung der Vorstandsmitgliedschaft;

### **Art 17 - Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidium.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Durchführung von Geschäften an die Fachstelle, an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

### **Art. 18 - Entschädigung**

Die ordentliche Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Effektive Auslagen werden gemäss Spesenreglement rückerstattet.

An ausserordentliche Bemühungen von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds mit vorgängiger Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder eine angemessene Entschädigung vereinbart werden.

## **III. C) Fachstelle**

### **Art. 19**

Der Vorstand delegiert die operative Leitung der Aufgaben von PEP an eine Fachstelle. Die Fachstelle ist Anlauf- Beratungs-, Koordinations- und Dienstleistungsstelle des Vereins. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im "Pflichtenheft Fachstellenleitung" festgehalten.

## **III. D) Revisionsstelle**

### **Art. 20**

Die Revision wird durch eine externe unabhängige Stelle durchgeführt. Die Kosten übernimmt der Verein.

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann einen Wechsel der Revisionsstelle beantragen.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und der Jahresabschluss ordnungsgemäss erfolgt und mit Statuten sowie Gesetz übereinstimmt. Sie erstattet schriftlichen Bericht und Antrag an die ordentliche Mitgliederversammlung. Zudem erstellt sie zuhanden des Vorstands einen Bericht, worin sie die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung erläutert.

## **IV. Finanzen, Haftung und Geschäftsjahr**

### **Art. 21**

Die finanziellen Mittel sind:

- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Erträge aus dem Verkauf von Materialien;
- Ordentliche Mitgliederbeiträge;
- Beiträge von Gönnermitgliedern;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- weitere Quellen, die dem Vereinszweck und den Werten von PEP entsprechen und die gesetzlich erlaubt sind;

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich wegbedungen.

**Art. 22**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**V. Auflösung**

**Art. 23**

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und gemäss Art. 11 der Statuten.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit möglichst ähnlichem Zweck. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäss Art. 11 über die zu begünstigende Körperschaft.

Die ersten Statuten des Vereins PEP wurden an der Gründungsversammlung vom 27.9.2006 genehmigt. Die vorliegenden erneuerten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. März 2021 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Bern, den 15. März 2021

Beat Furrer

Anette Guillebeau